

# **Stellungnahme zum Entwurf über das Umlageverfahren zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen der Altenpflege, der Altenpflegehilfe und der Pflegeassistenz in Einrichtungen der Altenpflege**

---

## **Im Allgemeinen:**

Im Grundsatz werden die in dem vorliegenden Entwurf über das Umlageverfahren zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen der Altenpflege, der Altenpflegehilfe und der Pflegeassistenz in Einrichtungen der Altenpflege getroffenen Regelungen von der Arbeitskammer begrüßt.

Durch eine zeitnahe Umsetzung des Verordnungsentwurfes wird mit der Einführung eines Ausbildungsrefinanzierungsbetrages, als landesweit einheitlicher Beitrag im Zuge des Ausgleichsverfahrens, eine gleichmäßige Belastung der Einrichtungen pro Pflegeplatz erreicht und dadurch die bisher einrichtungsbezogene Refinanzierung auf Landesebene abgelöst. So schafft das Land Wettbewerbsneutralität und verhindert eine Mehrbelastung einzelner ausbildungstarker Häuser.

Kritisch gesehen wird eine pauschale Erstattung von gezahlten Ausbildungskosten, da hier nur die Durchschnittskosten berechnet werden und diese von den tatsächlichen Kosten deutlich abweichen können. Hier wird von den getroffenen Regelungen im Pflegeberufegesetz (PflBG) abgewichen und es entsteht eine Ungleichbehandlung der ausbildenden Betriebe.

## **Im Besonderen:**

Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Regelungen detailliert Stellung und regen an, die hier aufgeführten Änderungen in die Verordnung aufzunehmen bzw. die Verordnung entsprechend anzupassen:

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu § 4:**

Im § 4 wird die Erstattung gezahlter Ausbildungsvergütung geregelt, im Speziellen in § 4 Abs.1 die Erstattung an die in § 3 genannten Träger. Im Entwurf wird im § 4 Abs. 1 der Verweis auf § 3 Abs. 3 festgeschrieben. Hierbei handelt es sich um einen numerischen Fehler und der Verweis muss auf § 3 Abs. 2 festgeschrieben werden.

Außerdem ist die mögliche Abweichung von 10 % aus Sicht der AK problematisch: Die tatsächlichen Ausbildungskosten müssen berechnet werden. Die Ausbildungsvergütungen müssen mit den Tarifpartnern verhandelt werden und haben sich nicht an einer Pauschale zu orientieren. Diese Kritik ist auch im folgenden § 6 fortzuführen.

#### Zu § 5:

In § 5 werden die Erhebung der Ausgleichsbeträge sowie die Ordnungswidrigkeiten geregelt, im § 5 Abs. 1 im Besonderen auch die Mittel für die Verwaltungskosten. Im Entwurf wird im § 5 Abs. 1 der Verweis auf § 3 Abs. 3 festgeschrieben. Auch hierbei handelt es sich um einen numerischen Fehler und der Verweis muss auf § 3 Abs. 2 festgeschrieben werden.

#### Zu § 6:

Im § 6 wird die Berechnung und Erstattung der Ausgleichsbeträge geregelt, im § 6 Abs. 3 im Besonderen die auf eine Einrichtung entfallenden Ausgleichsbeträge. Im Entwurf wird im § 6 Abs. 3 Satz 1f der Verweis auf § 3 Abs. 3 festgeschrieben. Hier handelt es sich ebenfalls um einen numerischen Fehler und der Verweis muss auf § 3 Abs. 2 festgeschrieben werden.

Ebenfalls ist hier der § 6 Abs. 4, 1 Stufe a und b sowie 2. Stufe a und b zu bearbeiten.

#### Zu § 7:

Im § 7 werden die Durchführung der Erhebung der Ausgleichsbeträge und die Erstattung geregelt, im § 7 Abs. 2 im Besonderen die Mitteilung über die Festsetzung der Ausgleichsbeträge. Auch hier besteht der numerische Fehler und ist in § 7 Abs. 2 Nr. 2 zu bearbeiten

Die Arbeitskammer des Saarlandes fordert daher eine Überarbeitung des vorliegenden Entwurfes unter Berücksichtigung ihrer Ausführungen.